

Stimme. Damit ist der Entschließungsantrag der CDU Drucksache 16/13636 **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

3 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12986

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/13357 – Neudruck

zweite Lesung

Alle Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, heute keine Aussprache durchzuführen, sondern die **Reden zu Protokoll** zu geben (*Anlage 1*).

Wir kommen deshalb zur **Abstimmung**. Der Rechtsausschuss empfiehlt, in Drucksache 16/13357 Neudruck, den Gesetzentwurf 16/12986 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer ist für diesen Gesetzentwurf? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der fraktionslose Kollege Stüttgen. Wer stimmt dagegen? – Darf ich noch mal fragen, wer dagegen stimmt. Es gab da gewisse ... – Eine Kollegin der CDU-Fraktion stimmt dagegen. Wer enthält sich der Stimme? – Es enthalten sich die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Piratenfraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12986 angenommen** und das **Gesetz in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

4 Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbördengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12781

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/13547

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich auch hier darauf verständigt, keine Aussprache durchzuführen, sondern die Reden zu Protokoll zu geben (*Anlage 2*).

Deshalb stimmen wir direkt ab. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/13547, den Gesetzentwurf Drucksache 16/12781 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung, also die Drucksache 16/12781, und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer ist dafür, diese Beschlussempfehlung anzunehmen, den darf ich um das Handzeichen bitten? – Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der fraktionslose Kollege Stüttgen. Wer ist dagegen? – Niemand ist dagegen. Wer enthält sich der Stimme? – Die Fraktionen von CDU, FDP, die Piratenfraktion. Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/13547 angenommen**, der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12781 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12944

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
Drucksache 16/13548

zweite Lesung

Auch hier gibt es wiederum die Verständigung, keine Debatte durchzuführen, sondern die **Reden zu Protokoll** zu geben (*Anlage 3*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss empfiehlt in Drucksache 16/13548, den Gesetzentwurf Drucksache 16/12944 unverändert anzunehmen. Wir stimmen somit über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer ist dafür, ihn anzunehmen? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der fraktionslose Kollege Stüttgen. Weitere zustimmende Voten kann ich nicht erkennen. Wer stimmt dagegen? – Das die Piratenfraktion. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die Fraktionen von CDU und FDP. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12944 angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Anlage 1

Zu TOP 3 – Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Reden

Hartmut Ganzke (SPD):

Wir diskutieren den uns vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Justizgesetzes NRW, welchen wir am 2. November 2016 im Rechtsausschuss beraten haben.

Aufgrund der im Gesetz normierten Berichtspflicht wurde das Gesetz evaluiert. Die Auswertung sämtlicher in diesem Zusammenhang abgegebener Stellungnahmen ergab, dass sich das Justizgesetz NRW in der Praxis bewährt hat und darüber hinaus auch eine Notwendigkeit für eine Fortgeltung besteht.

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses wurden einzelne praxisingerechte Änderungen vorgeschlagen, meist jedoch lediglich redaktioneller Art. Diese Änderungsvorschläge sind in den zu beratenden Gesetzentwurf aufgenommen worden. Nach Behandlung im Rechtsausschuss wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Meine Fraktion wird dem Entwurf auch hier im Plenum zustimmen. Insoweit bitte ich auch um breite Zustimmung und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Jens Kamieth (CDU):

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind grundsätzlich unproblematisch. Durch sie werden verschiedene redaktionelle Änderungen des Justizgesetzes vorgenommen. Mit der Einteilung der Sozialgerichtsbezirke wird z.B. die Kreisangabe „Siegen“ durch „Siegen-Wittgenstein“ ersetzt und Verweise an das zwischenzeitlich geänderte Familienverfahrensgesetz (FamFG) angepasst. Die Berichtspflicht soll aufgehoben werden.

Die letzte Änderung des Gesetzes am 9. Dezember 2014 betraf die Möglichkeit des Absehens vom Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO gem. § 110 Justizgesetz NRW. Dadurch wurde eine teilweise Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens vorgenommen, das im Zuge der Verwaltungsmodernisierung von der schwarz-gelben Landesregierung weitgehend abgeschafft worden war. Konkret betraf dies „Verwaltungsbereiche mit überwiegend sozialer Prägung oder verfahrensrechtlichen Besonderheiten“ sowie die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierschutz. Dort habe sich das Widerspruchsverfahren nach damaliger Ansicht der rot-grünen Landesregierung als – Zitat –

„hilfreiches Instrument zur Klärung von Streitfragen außerhalb eines zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahrens“ erwiesen.

Die CDU-Fraktion hat die damalige teilweise Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens abgelehnt. Auch die drei kommunalen Spitzenverbände hatten seinerzeit übereinstimmend erklärt, dass für eine teilweise Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit bestehe.

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs heißt es, dass „zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Anwendung des § 110 JustG NRW in der infolge der letzten Änderung erst seit dem 01.01.2015 geltenden Fassung gesammelt werden konnten“. Deshalb ist diese Thematik nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. § 110 JustG NRW soll vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber 5 Jahre nach Inkrafttreten der v.g. Änderung, das heißt spätestens zum 31. Dezember 2019 gesondert evaluiert werden.

Wir kritisieren scharf, dass die Landesregierung eine endgültige Entscheidung über die Zukunft des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen scheut. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, dass Anfang November 2016 noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der seit dem 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des § 110 JustG NRW vorliegen sollen. Gerade weil das Vorverfahren seinerzeit nur in einigen Verwaltungsbereichen wieder eingeführt worden ist, sollte es ein Leichtes sein, dem Landtag 23 Monate später einen Bericht über die Erfahrungen mit der damaligen Rechtsänderung vorzulegen.

Dass man eine gesonderte Evaluation des von Rot-Grün geänderten § 110 JustG NRW erst Mitte der nächsten Wahlperiode durchführen will, legt den Verdacht nahe, dass die Verwaltung überaus schlechte Erfahrungen mit der teilweisen Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens gemacht hat und Rot-Grün das Thema vor der Landtagswahl aus einer öffentlichen Diskussion heraushalten möchte.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf können wir deshalb nicht zustimmen. Ich empfehle meiner Fraktion die Enthaltung.

Dagmar Hanses (GRÜNE):

Mit dem Justizgesetz hat der Landesgesetzgeber ein zentrales Organisationsgesetz für die nordrhein-westfälische Justiz geschaffen. Damit konnten wichtige Regelungen, die zuvor auf verschiedene Gesetze und Ausführungsgesetze zu Bundesgesetzen verteilt waren, gebündelt werden.

Dies dient zum einen der Steigerung der Anwender- und Anwenderinnenfreundlichkeit, zum anderen aber auch der Rechtsklarheit.

Als solch ein Bündelungsgesetz hat sich das Justizgesetz NRW bewährt. Daran, dass es dauerhaft für die Justiz in Nordrhein-Westfalen unverzichtbar ist, besteht kein Zweifel; dies hat auch die ausführliche Evaluierung im vergangenen Jahr gezeigt. Insofern ist die bislang noch im Gesetz vorgesehene Berichtspflicht nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes sind vonseiten der Praxis der Rechtsanwenderinnen und -anwender Anpassungswünsche festgestellt worden, die die Landesregierung aufgenommen hat und in ihrem Gesetzentwurf nun umsetzt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird dem Gesetzentwurf der Landesregierung daher ihre Zustimmung geben.

Dirk Wedel (FDP):

Der beratungsgegenständliche Gesetzentwurf zur Änderung des Justizgesetzes enthält eine ganze Reihe redaktioneller Änderungen, die sich aus dem vorangegangenen Evaluierungsprozess ergeben haben. Die Änderungen betreffen die für die Besetzung der Geschäftsstellenverwaltung bei den Gerichten vorgesehenen Beamtengruppen, indem sie die diesbezüglichen Laufbahnanforderungen präzisieren. Auch höhere Laufbahngruppen als der mittlere Dienst können – wie faktisch schon bisher – Geschäftsstellenbeamte sein, was nunmehr auch gesetzlich widerspiegelt wird.

Sie betreffen ferner den Wegfall der Notarverweisungsmöglichkeit in Familiensachen, da diese durch bundesgesetzliche Änderungen – hier den Wegfall der Antragstellung beim Nachlassgericht – gegenstandslos geworden ist; sie korrigieren schließlich fehlerhafte gesetzliche Verweisungen im Erbscheinverfahren und lassen die Berichtspflicht an den Landtag entfallen.

Gegen diese Änderungen gibt es aus Sicht der Freien Demokraten grundsätzlich nichts zu einzuwenden, zumal sie auf einer Evaluierung des Gesetzes durch Rückmeldungen aus der Praxis beruhen.

Da die erst im vergangenen Jahr angepasste Regelung zur Entbehrlichkeit des behördlichen Vorverfahrens in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, sondern einer noch bis 2019 andauernden Evaluierung ist, spielen auch diesbezügliche möglicherweise unterschiedliche Bewertungen bei der Beurteilung des Gesetzentwurfs keine Rolle.

Meine Fraktion bedauert jedoch ausdrücklich, dass die Berichtspflicht nach § 133 Abs. 2 des Justizgesetzes entfallen soll. Die turnusmäßigen, im Fünfjahresrhythmus wiederkehrenden Berichte verschaffen dem Parlament aus unserer Sicht die Informationsgrundlage, die zur Beurteilung möglicher Änderungsbedarfe an diesem letztlich doch sehr umfassenden „Organisationsgesetz“ erforderlich ist. Ohne die regelmäßigen Berichte ist dem Parlament ein Zugriff auf Erfahrungen aus der Praxis zumindest erheblich erschwert.

Es wird nicht erkennbar, weshalb es künftig keine Berichtspflicht mehr geben soll; deren Fortbestand signalisiert ja nicht etwa, dass das Gesetz überflüssig wäre, sondern erlaubt lediglich die Einschätzung möglicher – meist punktueller – Reformbedarfe.

Insofern bleibt den Freien Demokraten ungeachtet der Praxistauglichkeit der übrigen Änderungen kein anderer Weg, als sich bei der heutigen Abstimmung hinsichtlich des Gesetzentwurfs zu enthalten.

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Der nunmehr zur abschließenden Beratung anstehende, Ihnen bekannte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen setzt die Ergebnisse der im Jahr 2015 – dem gesetzgeberischen Auftrag entsprechend – 5 Jahre nach Inkrafttreten des Justizgesetzes erstmals durchgeführten Evaluierung um.

Verbesserungsbedarf hatte sich im Rahmen der Evaluierung lediglich in Bezug auf einzelne Bestimmungen – im Wesentlichen redaktioneller Art – ergeben, so zum Beispiel infolge einer Änderung des Bundesrechts im Bereich der Bestimmungen über die Auseinandersetzung eines Nachlasses bzw. des Gesamtgutes einer Gütergemeinschaft (§§ 80 ff des Justizgesetzes, die künftig im Landesrecht ersatzlos entfallen können) oder auch im Bereich des gerichtlichen Verfahrens in Landwirtschaftssachen (§ 107 des Justizgesetzes). Darüber hinaus soll, da sich das Justizgesetz bewährt hat und sein dauerhaftes Fortbestehen erforderlich ist, die starre Berichtspflicht aufgehoben werden.

Lassen Sie mich – wie bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfs und in der Sitzung des Rechtsausschusses am 2. November 2016 betont – auch nochmals erwähnen, dass die Regelung des § 110 des Justizgesetzes über das Absehen vom Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bewusst nicht Gegenstand des Änderungsentwurfs ist.

Hintergrund ist, dass § 110 Justizgesetz erst mit Wirkung zum 1. Januar 2015 bzw. 2016 geändert

worden war . Zum Zeitpunkt der im März 2015 eingeleiteten Evaluierung lagen dementsprechend noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Neufassung vor. Wir werden § 110 Justizgesetz deshalb, wie im Gesetzentwurf ausdrücklich zugesichert, zu einem späteren Zeitpunkt gesondert evaluieren.

Die Evaluierung hat ergeben: das Justizgesetz hat sich in der Anwendung außerordentlich gut bewährt. Die jetzt vorzunehmenden Änderungen sind einerseits notwendig, da sie bundesgesetzliche Änderungen im Landesrecht nachvollziehen. Andererseits führen sie aber auch nicht zu durchgreifenden Veränderungen in der Rechtsanwendung. Wir können den Gesetzentwurf also bedenkenfrei beschließen.

